

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/4328 —

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Planungsverfahren **für Verkehrswege (Planungsvereinfachungsgesetz — PIVereinfG)**

A. Problem

Während in den neuen Bundesländern seit Inkrafttreten des Verkehrswegebeschleunigungsgesetzes am 19. Dezember 1991 Planungsverfahren im Verkehrsbereich schneller abgewickelt werden können, dauern die entsprechenden Planungsverfahren in den alten Bundesländern nach gemeinsamer Auffassung der Verkehrsminister des Bundes und der Länder zu lange. Leistungsfähige Verkehrswege sind aber sowohl für das Zusammenwachsen Deutschlands nach der Vereinigung, als auch für Deutschlands Rolle als Transitland — gerade nach der Öffnung Osteuropas — so wichtig wie kaum jemals zuvor.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden im wesentlichen die Instrumente aufgegriffen, die bereits im Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz für die neuen Bundesländer befristet niedergelegt worden sind. Der Gesetzentwurf sieht u. a. die Möglichkeit vor, die Linienführung von Verkehrswegen von europäischer und besonderer nationaler Bedeutung durch Bundesgesetz zu bestimmen. Haben Planungen für Schienen-, Straßen- oder Schifffahrtswege nur örtliche Bedeutung, verzichtet der Bund dagegen auf eine Linienbestimmung. Der Entwurf befristet überdies das vom BMV durchzuführende Genehmigungsverfahren für den Bau neuer Eisenbahnstrecken, verkürzt die Fristen für Behörden und Kommunen im Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren und führt des Instrument der Plangenehmigung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen einen Planfeststellungsbeschluß ersetzen soll.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß.

C. Alternativen

Durchführung von Planungsvorhaben nach dem derzeit geltenden
Recht.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/4328
— in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen
Fassung — wird angenommen.

Bonn, den 24. Juni 1993

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst

Vorsitzender

Georg Brunnhuber

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege
(Planungsvereinfachungsgesetz — PIVereinfG)

— Drucksache 12/4328 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege (Planungsvereinfachungsgesetz — PIVereinfG)

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege (Planungsvereinfachungsgesetz — PIVereinfG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Bundesbahngesetzes

Änderung des Bundesbahngesetzes

Das Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2909), wird wie folgt geändert:

Das Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2909), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

1. unverändert

„Die nach Satz 1 Buchstabe c erforderliche Genehmigung gilt als erteilt,

1. wenn der Deutschen Bundesbahn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang ihres Antrags eine Äußerung des Bundesministers für Verkehr zugeht,

2. wenn der Deutschen Bundesbahn nicht innerhalb von vier Monaten nach Eingang ihres Antrags eine von dem Antrag abweichende Entscheidung des Bundesministers für Verkehr zugeht.“

2. § 36 wird durch die folgenden §§ 36 bis 36e ersetzt:

2. § 36 wird durch die folgenden §§ 36 bis 36e ersetzt:

„§ 36

„§ 36

Bau und Änderung von Schienenwegen

Bau und Änderung von Schienenwegen

Der Bau und die Änderung von Schienenwegen der Deutschen Bundesbahn einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen obliegen der Deutschen Bundesbahn. *Die Bundesplanung hat Vorrang vor der Orts- oder Landesplanung.*

Der Bau und die Änderung von Schienenwegen der Deutschen Bundesbahn einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen obliegen der Deutschen Bundesbahn. **Bundesplanungen haben Vorrang vor Orts- oder Landesplanungen.**

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 36a

§ 36a

Vorarbeiten

unverändert

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten durch die Deutsche Bundesbahn oder von ihr Beauftragte zu dulden. Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume dürfen zu diesem Zweck während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten nur in Anwesenheit des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder eines Beauftragten, Wohnungen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekanntzugeben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat die Deutsche Bundesbahn eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag der Deutschen Bundesbahn oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

§ 36b

§ 36b

Planfeststellung, Plangenehmigung

Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Schienenwege der Deutschen Bundesbahn einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Dabei sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

(1) unverändert

(2) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

(2) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und

1. unverändert

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren *Aufgabenbereiche* berührt werden, das Benehmen hergestellt worden ist.

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren **Aufgabenbereich** berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Entwurf

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinflußt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

(4) Der Vorstand oder eine von ihm ermächtigte Dienststelle der Deutschen Bundesbahn ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Diese stellt den Plan nach Absatz 1 fest, erteilt die Plangenehmigung nach Absatz 2 oder trifft die Entscheidung nach Absatz 3. *Vor einer Plangenehmigung nach Absatz 2 oder einer Entscheidung nach Absatz 3 ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe des Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) zu unterrichten.*

§ 36 c

Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(3) unverändert

(4) Der Vorstand oder eine von ihm ermächtigte Dienststelle der Deutschen Bundesbahn ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Diese stellt den Plan nach Absatz 1 fest, erteilt die Plangenehmigung nach Absatz 2 oder trifft die Entscheidung nach Absatz 3.

§ 36 c

Veränderungssperre; Vorkaufsrecht

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) **In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht der Deutschen Bundesbahn an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.**

Entwurf

§ 36d

Planfeststellungsverfahren

(1) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb von *drei Monaten* abzugeben. *Danach eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.*
2. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.
3. Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen.
4. Bei der Änderung eines Schienenweges oder der dazu gehörenden Anlagen kann von einer Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen werden.

(2) Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen.

(3) Der Planfeststellungsbeschluß ist denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Bekanntgabe bleiben im übrigen unberührt.

(4) *Ist die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Schienenwegen der Deutschen Bundesbahn einschließlich der dazu gehörenden Anlagen angeordnet, so kann der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Anordnung der sofortigen Vollziehung geltend gemacht werden.*

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 36d

Planfeststellungsverfahren

(1) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahme innerhalb **einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist** abzugeben, **die drei Monate nicht überschreiten darf.**
2. unverändert
3. unverändert
4. Bei der Änderung eines Schienenweges oder der dazu gehörenden Anlagen kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes **und von § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung** abgesehen werden. **§ 9 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend.**

(2) Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen. **Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.**

(3) unverändert

(4) **Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Schienenwegen der Deutschen Bundesbahn, für die nach dem Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes vordringlicher Bedarf festgestellt ist, einschließlich der dazu gehörenden Anlagen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Vollziehung ist innerhalb eines Monats nach der Anordnung der sofortigen Vollziehung geltend zu machen.**

Entwurf

tigen Vollziehung gestellt werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(5) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87 b Abs. 3 und § 128 a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(6) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung behoben werden können.

§ 36 e

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau oder die Änderung eines Schienenweges der Deutschen Bundesbahn oder der dazu gehörenden Anlagen benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde die Deutsche Bundesbahn auf Antrag nach Feststellung des Planes oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind die Deutsche Bundesbahn und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Anordnung der sofortigen Vollziehung hinzuweisen; § 58 Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Planfeststellung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(5) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87 b Abs. 3 und § 128 a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(6) Mängel der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; §§ 45 und 46 Verwaltungsverfahrensgesetz und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 36 e

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau oder die Änderung eines Schienenweges der Deutschen Bundesbahn oder der dazu gehörenden Anlagen benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde die Deutsche Bundesbahn auf Antrag nach Feststellung des Planes oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(3) unverändert

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist der Deutschen Bundesbahn und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und die Deutsche Bundesbahn Besitzer. Die Deutsche Bundesbahn darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(4) unverändert

(5) Die Deutsche Bundesbahn hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

(5) unverändert

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plange-
nehmung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Die Deutsche Bundesbahn hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten."

(6) unverändert

(7) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden."

3. § 37 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) Im Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 36 b“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

4. § 49 wird aufgehoben.

4. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Artikel 2

Artikel 2

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Planungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung der *Bundesfernstraßen*. Dies gilt nicht für den Neubau von Ortsumgehungen. Eine Ortsumgehung ist der Teil einer Bundesstraße, der der Beseitigung einer Ortsdurchfahrt dient.

(2) Bei der Bestimmung der Linienführung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen *und privaten* Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

(3) Wenn Ortsplanungen oder Landesplanungen die Änderung bestehender oder die Schaffung neuer Bundesfernstraßen zur Folge haben können, ist die Straßenbaubehörde zu beteiligen. Sie hat die Belange der Bundesfernstraßen in dem Verfahren zu vertreten. *Grundsätzlich hat die Bundesplanung den Vorrang vor der Orts- oder Landesplanung.*“

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714), geändert durch das Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), wird wie folgt geändert:

01. § 9 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Im Falle des Absatzes 4 entsteht der Anspruch nach Absatz 9 erst, wenn der Plan rechtskräftig festgestellt oder genehmigt oder mit der Ausführung begonnen worden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren, nachdem die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 in Kraft getreten sind.“

01 a. § 9 a wird wie folgt geändert:

aa) die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9 a

Veränderungssperre; Vorkaufsrecht“.

bb) Nach § 9 a Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Träger der Straßenbaulast an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.“

1. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Planungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung der **Bundesautobahnen; bei Bundesstraßen kann er die Linie bestimmen.** Dies gilt nicht für den Neubau von Ortsumgehungen. Eine Ortsumgehung ist der Teil einer Bundesstraße, der der Beseitigung einer Ortsdurchfahrt dient.

(2) Bei der Bestimmung der Linienführung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. **Die Bestimmung der Linienführung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen.**

(3) Wenn Ortsplanungen oder Landesplanungen die Änderung bestehender oder die Schaffung neuer Bundesfernstraßen zur Folge haben können, ist die Straßenbaubehörde zu beteiligen. Sie hat die Belange der Bundesfernstraßen in dem Verfahren zu vertreten. **Bundesplanungen haben Vorrang vor Orts- oder Landesplanungen.**“

1 a. § 16 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekanntzugeben.“

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren *Aufgabenbereiche* berührt werden, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Vor einer Plangenehmigung nach Absatz 1 a oder einer Entscheidung nach Absatz 2 ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe des Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 (Abl. EG Nr. L 175 S. 40) zu unterrichten.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. unverändert
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren **Aufgabenbereich** berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. **§ 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend.“**

c) unverändert

d) entfällt

Entwurf

- e) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3 a, b und c eingefügt:

„(3 a) Im Planfeststellungsverfahren veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Träger des Vorhabens den Plan bei ihr eingereicht hat, die Einholung der Stellungnahmen der Behörden sowie die Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.

(3 b) Die Behörden haben ihre Stellungnahmen innerhalb von *drei Monaten* abzugeben. *Danach eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.* Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.

(3 c) Die Anhörungsbehörde hat die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab. Bei der Änderung einer Bundesfernstraße kann von einer Erörterung abgesehen werden; die Anhörungsbehörde hat ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben.“

- f) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die oberste Landesstraßenbaubehörde stellt den Plan nach Absatz 1 fest, erteilt die Plangenehmigung nach Absatz 1 a und trifft die Entscheidung nach Absatz 2.“

Beschlüsse des 16. Ausschusses

- e) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3 a, 3 b und 3 c eingefügt:

„(3 a) Im Planfeststellungsverfahren veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Träger des Vorhabens den Plan bei ihr eingereicht hat, die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, **deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird**, sowie die Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.

(3 b) Die Behörden, **deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird**, haben ihre Stellungnahmen innerhalb **einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist** abzugeben, **die drei Monate nicht übersteigen darf**. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.

(3 c) Die Anhörungsbehörde hat die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab. Bei der Änderung einer Bundesfernstraße kann von einer Erörterung **im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen und von § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung** abgesehen werden. **§ 9 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend**; die Anhörungsbehörde hat ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben.“

- e 1) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.“

- f) unverändert

Entwurf

- g) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 6a, b und c eingefügt:

„(6a) Ist die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen angeordnet, so kann der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.“

(6b) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87 b Abs. 3 und § 128 a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(6c) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung behoben werden können.“

3. § 18f wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.“

Beschlüsse des 16. Ausschusses

- g) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 6a, 6b und c eingefügt:

„(6a) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.“

(6b) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87 b Abs. 3 und § 128 a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(6c) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.“

3. § 18f wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für die Straßenbaumaßnahme benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger der Straßenbaulast auf Antrag nach Feststellung des Planes in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.“

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) unverändert
aa) Im Satz 1 wird die Angabe „zwei Monate“ durch die Angabe „sechs Wochen“ ersetzt.	
bb) Im Satz 4 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.	
c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:	c) unverändert
„(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat ihn die Enteignungsbehörde vor der Besitzeinweisung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.“	
d) Im Absatz 4 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefaßt:	d) unverändert
„Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden.“	
e) Im Absatz 6 werden nach dem Wort „Plan“ die Wörter „oder die Plangenehmigung“ eingefügt.	e) unverändert
	f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:
	„(6 a) Ein Rechtsbehelf gegen die vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.“
	g) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
	„(7) Die Absätze 1 bis 6 a gelten entsprechend für Grundstücke, die für die in § 17 a genannten Anlagen benötigt werden.“
4. Im § 19 a wird die Angabe „(§ 17)“ durch die Angabe „(§ 17 Abs. 1)“ ersetzt und danach die Wörter „oder einer Plangenehmigung (§ 17 Abs. 1 a)“ eingefügt.	4. unverändert.

Artikel 3

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), wird wie folgt geändert:

Artikel 3

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

1. § 9 Abs. 2 wird aufgehoben.

1. unverändert

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde die Planung und Linienführung der Bundeswasserstraßen. Bei der Bestimmung der Linienführung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen *und privaten* Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

„(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde die Planung und Linienführung der Bundeswasserstraßen. Bei der Bestimmung der Linienführung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1 a, b und c eingefügt:

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1 a und 1 b eingefügt:

„(1a) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

„(1a) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und

1. unverändert

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren *Aufgabenbereiche* berührt werden, das Benehmen hergestellt worden ist.

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren **Aufgabenbereich** berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(1 b) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen, wenn

(1 b) unverändert

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und

2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Entwurf

(1c) Vor einer Plangenehmigung nach Absatz 1 a oder einer Entscheidung nach Absatz 1 b ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe des Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) zu unterrichten.“

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Über die Erteilung des Einvernehmens ist innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Entscheidungsentwurfs zu entscheiden.“

4. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Anhörungsverfahren

Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb von *drei Monaten* abzugeben. Danach eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.
2. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.
3. Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen.
4. Bei dem Ausbau einer Bundeswasserstraße kann von einer Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen werden.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(1c) entfällt

- c) unverändert

3a. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In § 15 Wasserstraßengesetz erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Veränderungssperre; Vorkaufsrecht“.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Bund an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.“

4. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Anhörungsverfahren

Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb **einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist** abzugeben, **die drei Monate nicht überschreiten darf**. Danach eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.
2. unverändert
3. unverändert
4. Bei dem Ausbau einer Bundeswasserstraße kann von einer Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes **und § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung** abgesehen werden. **§ 9 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend.**

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen; Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geltend gemacht werden. Hierauf ist in der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hinzuweisen.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Ist die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung für den Neubau oder den Ausbau von Bundeswasserstraßen angeordnet, so kann der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87 b Abs. 3 und § 128 a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(4) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung behoben werden können.“

6. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für *den Neubau oder den Ausbau einer Bundeswasserstraße* benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt

5. unverändert

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

(2) unverändert

(3) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung **seiner Klage** dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87 b Abs. 3 und § 128 a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(4) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel **bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung **oder ein ergänzendes Verfahren** behoben werden können; **§§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.**“

6. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für **die Straßenbaumaßnahme** benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsan-

Entwurf

aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger *des Vorhabens* auf Antrag nach Feststellung des Planes *oder Erteilung der Plangenehmigung* in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein; *weiterer* Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Träger des Vorhabens und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Träger des Vorhabens und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger des Vorhabens Besitzer. Der Träger des Vorhabens darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger des Vorhabens hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Träger des Vorhabens hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten."

Beschlüsse des 16. Ausschusses

sprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger **der Straßenbaulast** auf Antrag nach Feststellung des Planes in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. **Weiterer** Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(7) Ein Rechtsbehelf gegen die vorzeitige Besitz-einweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.“

Artikel 4

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender *neuer* Absatz 2 eingefügt:

„(2) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren *Aufgabenbereiche* berührt werden, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung nach § 9 Abs. 1; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. *Die Plangenehmigung tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit der Durchführung des Plans begonnen wird.* Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefaßt:

„(3) Bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung *kann auch* eine Plangenehmigung unterbleiben. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere

Artikel 4

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. unverändert

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren **Aufgabenbereich** berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung nach § 9 Abs. 1; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. **§ 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend.** Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefaßt:

„(3) **Planfeststellung und Plangenehmigung können** bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen ins-

Entwurf

vor, wenn unmittelbar durch die geänderte oder erweiterte Anlage Rechte anderer nicht beeinflußt werden oder mit den *Beteiligten* entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

- d) Nach dem neuen Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) Vor einer Plangenehmigung nach Absatz 2 oder einer Entscheidung nach Absatz 3 ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe des Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 85/377/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) zu unterrichten.

(5) Betriebliche Regelungen und die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Hochbauten auf dem Flugplatzgelände können Gegenstand der Planfeststellung sein. Änderungen solcherart getroffener betrieblicher Regelungen bedürfen nur einer Regelung entsprechend § 6 Abs. 4 Satz 2.

(6) Für die zivile Nutzung eines aus der militärischen Trägerschaft entlassenen ehemaligen Militärflugplatzes ist eine Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 durch die zuständige Zivilluftfahrtbehörde erforderlich, in der der Träger der zivilen Nutzung anzugeben ist. Im übrigen hat die Genehmigungsurkunde die in der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Eine Planfeststellung oder Plangenehmigung findet nicht statt. Ein militärischer Bauschutzbereich bleibt bestehen, bis die Genehmigungsbehörde etwas anderes bestimmt. Spätestens mit der Bekanntgabe der Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 gehen alle Rechte und Pflichten von dem militärischen auf den zivilen Träger über.

(7) Die Genehmigung nach § 6 ist nicht Voraussetzung für ein Planfeststellungsverfahren oder ein Plangenehmigungsverfahren.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

(1) Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen

Beschlüsse des 16. Ausschusses

besondere vor, wenn unmittelbar durch die geänderte oder erweiterte Anlage

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und

2. Rechte anderer nicht beeinflußt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

- d) Nach dem neuen Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

(4) entfällt

(5) unverändert

(6) Für die zivile Nutzung eines aus der militärischen Trägerschaft entlassenen ehemaligen Militärflugplatzes ist eine Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 durch die zuständige Zivilluftfahrtbehörde erforderlich, in der der Träger der zivilen Nutzung anzugeben ist. Die Genehmigungsurkunde muß darüber hinaus die für die entsprechende Flugplatzart vorgeschriebenen Angaben enthalten (§ 42 Abs. 2, § 52 Abs. 2, § 57 Abs. 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Verordnung). Eine Planfeststellung oder Plangenehmigung findet nicht statt. Ein militärischer Bauschutzbereich bleibt bestehen, bis die Genehmigungsbehörde etwas anderes bestimmt. Spätestens mit der Bekanntgabe der Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 gehen alle Rechte und Pflichten von dem militärischen auf den zivilen Träger über.

(7) unverändert

(7 a) Absatz 5 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend bei der zivilen Nutzung oder Mitbenutzung eines nicht aus der militärischen Trägerschaft entlassenen Militärflugplatzes.

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie stellt den Plan fest, erteilt die Plangenehmigung nach § 8 Abs. 2 und trifft die Entscheidung nach § 8 Abs. 3.“

b) Die Absätze 2 bis 5 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Pläne sind der von der Landesregierung bestimmten Behörde (Anhörungsbehörde) zur Stellungnahme vorzulegen. Diese hat alle *beteiligten* Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und die übrigen Beteiligten zu hören und ihre Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.

2. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden sowie die Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Unternehmer den Plan bei ihr eingereicht hat.

3. Die Behörden haben ihre Stellungnahmen innerhalb von *drei Monaten* abzugeben. Danach eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen

(2) unverändert

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Unternehmer an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Die Absätze 2 bis 5 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Pläne sind der von der Landesregierung bestimmten Behörde (Anhörungsbehörde) zur Stellungnahme vorzulegen. Diese hat alle **in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten** Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und die übrigen Beteiligten zu hören und ihre Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.

2. unverändert

3. Die Behörden, **deren Aufgabenbereich berührt wird**, haben ihre Stellungnahmen innerhalb **einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist** abzugeben, **die drei Monate nicht überschreiten darf**. Danach eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn

Entwurf

bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung *vorher* ortsüblich bekannt.

4. Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme nach § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab.
5. Bei der Änderung eines Flughafens oder eines Landeplatzes mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 kann von einer Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen werden. Die Stellungnahme der Anhörungsbehörde nach § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben.

Die Maßgaben gelten entsprechend, wenn das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.“

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird durch folgende Absätze 4 bis 8 ersetzt:

„(4) Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen.

(5) Der Planfeststellungsbeschluß ist denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Bekanntgabe bleiben im übrigen unberührt.

(6) Ist die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von

Beschlüsse des 16. Ausschusses

später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung ortsüblich bekannt.

4. unverändert
5. Bei der Änderung eines Flughafens oder eines Landeplatzes mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 kann von einer Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes **und § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung** abgesehen werden. **§ 9 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend.** Die Stellungnahme der Anhörungsbehörde nach § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben.

Die Maßgaben gelten entsprechend, wenn das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.“

- c) unverändert
- d) Der bisherige Absatz 7 wird durch folgende Absätze 4 bis 8 ersetzt:

„(4) Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen. **Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.**

(5) unverändert

(6) Ist die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von

Entwurf

Verkehrsflughäfen angeordnet, so kann der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb *einer Frist* von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(7) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Abs. 3 und § 128a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(8) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung behoben werden können.“

4. Vor § 28 wird folgender § 27e eingefügt:

„§ 27e

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für *den Bau oder die Änderung eines Flughafens oder eines Landplatzes mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17* benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den *Unternehmer* auf Antrag nach Feststellung des Planes *oder Erteilung der Plangenehmigung* in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein; *weiterer Voraussetzungen* bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Unternehmer und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Verkehrsflughäfen angeordnet, so kann der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt werden. **Darauf ist in der Anordnung der sofortigen Vollziehung hinzuweisen; § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.** Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(7) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung **seiner Klage** dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Abs. 3 und § 128a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(8) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel **bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung **oder ein ergänzendes Verfahren** behoben werden können; **§§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.“**

4. Vor § 28 wird folgender § 27e eingefügt:

„§ 27e

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für **die Straßenbaumaßnahme** benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den **Träger der Straßenbaulast** auf Antrag nach Feststellung des Planes in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. **Weiterer Voraussetzungen** bedarf es nicht.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Unternehmer und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Unternehmer Besitzer. Der Unternehmer darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Unternehmer hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Unternehmer hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.“

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) Ein Rechtsbehelf gegen die vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.“

5. § 28 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Hat ein Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder Genehmigungsverfahren stattgefunden, so ist der festgestellte Plan, die Plangenehmigung oder die Genehmigung dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.“

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

6. In § 32 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „und von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft“ eingefügt.

6. unverändert

Artikel 5

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren *Aufgabenbereiche* berührt werden, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. *Die Plangenehmigung tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit der Durchführung des Plans begonnen wird.*“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinflußt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

Artikel 5

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), **zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314)**, wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. unverändert

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren **Aufgabenbereich** berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. **§ 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.**“

- c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	d) entfällt
<p>„(2a) Vor einer Plangenehmigung nach Absatz 1a oder einer Entscheidung nach Absatz 2 ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe des Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) zu unterrichten.“</p>	
e) Im Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „und die Plangenehmigung nach Absatz 1a“ eingefügt.	e) unverändert
f) Im Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Planfeststellung“ die Wörter „oder einer Plangenehmigung“ eingefügt.	f) unverändert
2. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:	2. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:
<p style="text-align: center;">„§ 28a Veränderungssperre</p>	<p style="text-align: center;">„§ 28a Veränderungssperre; Vorkaufsrecht</p>
(1) Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwere Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.	(1) unverändert
(2) Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen.“	(2) unverändert
	(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Unternehmer an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.“
3. § 29 wird wie folgt geändert:	3. § 29 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Diese stellt den Plan nach § 28 Abs. 1 fest, erteilt die Plangenehmigung nach § 28 Abs. 1a oder trifft die Entscheidung nach § 28 Abs. 2.“	a) unverändert
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „(1a) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „(1a) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:
1. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden sowie die Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben	1. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird , sowie die Aus-

Entwurf

voraussichtlich auswirkt, veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Träger des Vorhabens den Plan bei ihr eingereicht hat.

2. Die Behörden haben ihre *Stellungnahmen* innerhalb von *drei Monaten* abzugeben. *Danach eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.*
3. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.
4. Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme nach § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab.
5. Bei der Änderung einer Betriebsanlage für Straßenbahnen kann von einer Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen werden. Die Stellungnahme der Anhörungsbehörde nach § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben.

Die Maßgaben gelten entsprechend, wenn das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.“

- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 8 angefügt:

„(4) Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen.“

Beschlüsse des 16. Ausschusses

legung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Träger des Vorhabens den Plan bei ihr eingereicht hat.

2. Die Behörden, **deren Aufgabenbereich berührt wird**, haben ihre **Stellungnahme** innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, **die drei Monate nicht übersteigen darf.**

3. unverändert

4. unverändert

5. Bei der Änderung einer Betriebsanlage für Straßenbahnen kann von einer Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes **und § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung** abgesehen werden. **§ 9 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend.** Die Stellungnahme der Anhörungsbehörde nach § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben.

Die Maßgaben gelten entsprechend, wenn das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.“

- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 8 angefügt:

„(4) Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen. **Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.**“

Entwurf

(5) Der Planfeststellungsbeschluß ist denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Bekanntgabe bleiben im übrigen unberührt.

(6) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder gegen eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Ist die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung angeordnet, so kann der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(7) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87 b Abs. 3 und § 128 a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(8) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung behoben werden können.“

4. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau oder die Änderung einer Betriebsanlage für Straßenbahnen

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(5) unverändert

(6) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder gegen eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Ist die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Verkehrsflughäfen angeordnet, so kann der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt werden. **Darauf ist in der Anordnung der sofortigen Vollziehung hinzuweisen; § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.** Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(7) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87 b Abs. 3 und § 128 a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(8) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.“

4. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für die Straßenbaumaßnahme benötigten Grundstücks durch Vereinba-

Entwurf

benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den *Unternehmer* auf Antrag nach Feststellung des Planes *oder Erteilung der Plangenehmigung* in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein; *weiterer Voraussetzungen* bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Unternehmer und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Unternehmer und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Unternehmer Besitzer. Der Unternehmer darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Unternehmer hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Unternehmer hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten."

Beschlüsse des 16. Ausschusses

rung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den **Träger der Straßenbaulast** auf Antrag nach Feststellung des Planes in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. **Weiterer Voraussetzungen** bedarf es nicht.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(7) Ein Rechtsbehelf gegen die vorzeitige Besitz-einweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.“

5. Im § 30 Satz 2 werden nach dem Wort „Plan“ die Wörter „oder die Plangenehmigung“ eingefügt.

5. unverändert

6. Im § 31 Abs. 6 werden nach dem Wort „Planfeststellungsbeschluß“ die Wörter „oder der Plangenehmigung“ eingefügt.

6. Im § 31 Abs. 6 werden die Wörter „oder der Plangenehmigung“ durch die Wörter „oder in der Plangenehmigung“ ersetzt.

7. Dem § 55 wird folgender Satz angefügt:
„§ 28 Abs. 6 Satz 1 bleibt unberührt.“

7. Dem § 55 wird folgender Satz angefügt:
„§ 29 Abs. 6 Satz 1 bleibt unberührt.“

Artikel 6**Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes**

§ 9 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) wird aufgehoben.

Artikel 6

unverändert

Artikel 7**Änderung des Raumordnungsgesetzes**

§ 6 a des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1726, 1883) wird wie folgt geändert:

Artikel 7

entfällt

1. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Verkehrswegevorbaben des Bundes oder bundesunmittelbarer Planungsträger ist im Benehmen mit der zuständigen Stelle über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen zu entscheiden sowie das Raumordnungsverfahren innerhalb einer weiteren Frist von sechs Monaten durchzuführen und das Ergebnis mitzuteilen.“

2. Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7 a eingefügt:

„(7 a) Ist bei Verkehrswegevorbaben des Bundes oder bundesunmittelbarer Planungsträger das Raumordnungsverfahren nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist abgeschlossen und das Ergebnis mitgeteilt, so kann davon ausgegangen werden, daß die Planung Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt.“

3. Im Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9 wird jeweils nach der Angabe „7“ die Angabe „a“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Artikel 8

Artikel 8

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

§ 48 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

1. unverändert

„6. das Anlegen, die Erweiterung oder Änderung und den Betrieb von Verkehrsflughäfen und von Verkehrslandeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich,“.

2. In Nummer 7 werden jeweils nach dem Wort „Bau“ die Wörter „oder die Änderung“ eingefügt.

2. unverändert

3. In Nummer 9 werden die Wörter „Bau neuer Binnenwasserstraßen“ durch die Wörter „Neubau oder den Ausbau von Binnenwasserstraßen“ ersetzt.

3. Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Planfeststellungsverfahren für den „Neubau oder den Ausbau von Bundeswasserstraßen.“

Artikel 9

Artikel 9

Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes**Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes**

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174) wird wie folgt geändert:

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174) wird wie folgt geändert:

1. Die § 3 Abs. 3, 4, 5 und 7, §§ 4 und 5 Abs. 3, §§ 6 und 7 sowie § 10 Abs. 2 werden aufgehoben.

1. § 3 Abs. 3, 4, 5 und 7, §§ 4, 6 und 7 sowie 10 Abs. 2 werden aufgehoben.

1a. In § 3 erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„(6) Die Absätze 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung, wenn das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.“

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Enteignung gelten die §§ 86, 87, 90 bis 92 des Baugesetzbuchs entsprechend.“

„(1) Für die Enteignung gelten §§ 86, 87, 90 bis 92 des Baugesetzbuchs entsprechend, soweit keine landesrechtlichen Regelungen bestehen. Für die Enteignungsschädigung gelten die §§ 93 bis 103 des Baugesetzbuchs, soweit keine landesrechtlichen Regelungen bestehen.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Enteignungsverfahren richtet sich nach den §§ 104 bis 115 und 117 bis 122 des Baugesetzbuchs, soweit keine landesrechtlichen Regelungen bestehen.“

Entwurf

Artikel 10

**Änderung des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

In Nummer 9 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 36b“ ersetzt.

Artikel 11

Übergangsregelung

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Planungsverfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt.

Artikel 12

Neubekanntmachung

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Bundesbahngesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, des Bundeswasserstraßengesetzes, des Luftverkehrsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes in der *beim Inkrafttreten dieses Gesetzes* geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt *bekannt machen*.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Artikel 10

**Änderung des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

In Nummer 9 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), **zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080)**, wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 36b“ ersetzt.

Artikel 11

Übergangsregelungen

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Planungsverfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt. **§ 36 Abs. 6 Bundesbahngesetz, § 17 Abs. 6c Bundesfernstraßengesetz, § 19 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetz, § 10 Abs. 8 Luftverkehrsgesetz und § 29 Abs. 8 Personenbeförderungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes sind auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden, bei denen die angefochtene Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.**

Artikel 12

Neubekanntmachung

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Bundesbahngesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, des Bundeswasserstraßengesetzes, des Luftverkehrsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes in der **im Zeitpunkt der Bekanntmachung** geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt **bekanntmachen**.

Artikel 13

unverändert

Bericht des Abgeordneten Georg Brunnhuber

I. Verlauf der Ausschlußberatungen

1. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4328 wurde in der 146. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. März 1993 zur Federführung an den Ausschuß für Verkehr und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau überwiesen.
2. Der federführende Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. Juni 1993 behandelt. Er hat dieser Beratung den Gesetzentwurf in Drucksache 12/4328 zugrunde gelegt. Der Inhalt der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung in Drucksache 12/4328 ist — insbesondere in entsprechenden Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. sowie durch Beiträge des Berichterstatters — in die Beratung einbezogen worden.
3. Die mitberatenden Ausschüsse haben zu dem Gesetzentwurf in Drucksache 12/4328 folgende Stellungnahmen abgegeben:
 - a) Der Rechtsausschuß hat mitgeteilt, daß er keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken erhebe.
 - b) Der Innenausschuß, der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.
4. Der Ausschuß für Verkehr hat die Beschlußempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste beschlossen.

II. Ziel und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Instrumente zur Planungsvereinfachung, die bereits im Verkehrswegplanungsbeschleunigungsgesetz für die neuen Bundesländer ihren befristeten gesetzlichen Niederschlag gefunden haben, aufzugreifen und auch in den alten Bundesländern zur Anwendung zu bringen. Darüber hinaus sind aber auch zusätzliche und weitergehende Regelungen vorgesehen.

So ist vorgesehen,

- die Möglichkeit, die Linienführung von Verkehrswegen von europäischer und besonderer nationaler Bedeutung durch Bundesgesetz zu bestimmen,

- bei Verkehrswegmaßnahmen von nur örtlicher Bedeutung auf eine Linienbestimmung durch das Bundesministerium für Verkehr zu verzichten,
- das vom Bundesministerium für Verkehr vorgesehene Genehmigungsverfahren für den Bau neuer Eisenbahnstrecken zu befristen,
- bestehende Fristen für Behörden und Kommunen im Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren zu ersetzen und zu erneuern,
- eine Plangenehmigung mit Konzentrationswirkung einzuführen, die unter bestimmten Voraussetzungen an die Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses treten kann,
- in alle Bundesverkehrswegegesetze planungssichernde Instrumente einzuführen,
- die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte für alle Klagen gegen Verkehrswegevorhaben einzuführen,
- die Vorschriften der verschiedenen Bundesverkehrswegegesetze einander anzugleichen.

III. Ergebnis der Ausschlußberatungen zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Ausschlußmehrheit begrüßt den Gesetzentwurf als wichtige Voraussetzung, die Effizienz der Planung zu erhöhen und die Planung selbst zu beschleunigen. Die entsprechenden Erfahrungen mit dem Verkehrswegbeschleunigungsgesetz für die neuen Länder seien berücksichtigt worden.

Die Ausschlußminderheit sieht durch den Gesetzentwurf Mitwirkungsrechte der Länder beeinträchtigt und die Belange des Umweltschutzes nicht ausreichend berücksichtigt.

IV. Begründung zu den einzelnen Änderungsbeschlüssen des Ausschusses für Verkehr

Durch die Änderungen in Artikel 1 ergeben sich entsprechende Folgeänderungen in den Artikeln 2 bis 5. Insoweit wird dort auf die Begründungen in Artikel 1 verwiesen.

Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen. Zu den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 (Bundesbahngesetz)**Zu Nummer 2****2.1 (§ 36 Satz 2)**

Nach der raumordnerischen Leitvorstellung in § 1 Abs. 4 Raumordnungsgesetz soll sich die Ordnung der Teilräume in die Ordnung des Gesamtraums einfügen. Die Raumordnungsklausel des geltenden § 36 Satz 2 Bundesbahngesetz ist eine Konkretisierung dieses Leitgedankens für Bundesschienenwegeplanungen als Ausfluß der Bundesraumordnung. Der Vorrang der Bundesplanung ist durch das Raumordnungsgesetz inhaltlich sachgerecht gestaltet.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

2.2 (§ 36 b Abs. 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine Anpassung an § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

2.3 (§ 36 b Abs. 4 Satz 3)

Der Regelungsinhalt ergibt sich bereits aus Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) und bedarf keiner Wiederholung an dieser Stelle.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

2.4 (§ 36 c)

Die Ergänzung dient der Verhinderung verzögernder Effekte und Komplikationen, die sich aus einem Eigentümerwechsel an planungsbefangenen Grundstücken im Vorfeld der Planfeststellung ergeben können. Durch das Vorkaufsrecht wird der Grundstückserwerb für das Verkehrsprojekt vereinfacht und dadurch die Planung beschleunigt.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

2.5 (§ 36 d Abs. 1 Nr. 1)

Die Praxis zeigt, daß in einfach gelagerten Fällen die Behörden ihre Stellungnahmen auch in kürzeren Fristen abgeben könnten. Die Neufassung stellt es daher in das Ermessen der Anhörungsbehörde, je nach Sachlage auch kürzere Fristen zu setzen.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

2.6 (§ 36 d Abs. 1 Nr. 4)

Die Regelung stellt es in das Ermessen der Behörde, ob in den Fällen, in denen es sich um bloße Änderung eines Verkehrsweges handelt, je nach den Umständen des Einzelfalles zusätzlich zu der Möglichkeit, schriftlich Einwendungen gegen den Plan zu erheben, ein besonderer Erörterungstermin durchgeführt werden soll. Der Verzicht auf einen Erörterungstermin wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn absehbar ist, daß mündlich keine weiteren der Verwaltung nicht bereits bekannten Tatsachen und Auffassungen übermittelt werden.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

2.7 (§ 36 d Abs. 2)

Die Praxis zeigt, daß in einfach gelagerten Fällen die Behörden ihre Stellungnahmen auch in kürzeren Fristen abgeben könnten. Die Neufassung stellt es daher in das Ermessen der Anhörungsbehörde, je nach Sachlage auch kürzere Fristen zu setzen.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

2.8 (§ 36 d Abs. 4)

Eine Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses der aufschiebenden Wirkung zum Sofortvollzug ist dort gerechtfertigt, wo der Deutsche Bundestag durch eine gesetzgeberische Entscheidung bereits die zeitliche Dringlichkeit von Verkehrswegevorbau geprüft und festgestellt hat. Das ist für solche Bundesfernstraßenvorbau der Fall, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz der vordringliche Bedarf festgestellt ist.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

2.9 (§ 36 d Abs. 4 Satz 2 und 3)

Nach § 58 Abs. 1 VwGO beginnt die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. Die Vorschrift erfaßt nach ihrem Wortlaut möglicherweise auch die Fristen nach den vorstehend genannten neuen Vorschriften, da auch der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO als ein Rechtsbehelf anzusehen ist. Es handelt sich somit um eine Klarstellung, daß § 58 VwGO für diese Fristen gilt.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

2.10 (§ 36 d Abs. 5)

Es wird klargestellt, daß sich die Sechswochenfrist allein auf die Begründung der Klage bezieht.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

2.11 (§ 36 d Abs. 6 Satz 2)

Die Rechtsschutzgarantie verlangt nicht in jedem Falle die Aufhebung von Planungsentscheidungen; der einzelne hat jedoch einen Rechtsanspruch darauf, daß nur durch eine Entscheidung in seine Rechte eingegriffen wird, die aufgrund eines ordnungsgemäßen Verfahrens unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Form zustande gekommen ist. Soweit Verfahrensvorschriften, z. B. über Beteiligungsrechte, verletzt worden sind, kann dies in einem ergänzenden Verfahren bereinigt werden. Die Mißachtung von Formvorschriften kann ebenfalls noch nachträglich geheilt werden, ohne daß dadurch Rechte des Betroffenen verletzt werden. Soweit aufgrund der ergänzenden Vorschriften und dessen Ergebnissen eine Änderung oder Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses erforderlich wird, kann dem durch ein Änderungs- oder Ergänzungsplanfeststellungsverfahren oder eine Entscheidung nach § 76 VwVfG Rechnung getragen werden. § 45 VwVfG und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder bleiben unberührt.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

2.12 (§ 36 e Abs. 1)

Die Voraussetzungen für die vorzeitige Besitzeinweisung nach den entsprechenden Vorschriften müssen kumulativ vorliegen.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

2.13 (§ 36 e Abs. 7)

Es handelt sich hier um eine Übernahme der entsprechenden Regelung im Baugesetzbuch, die sich bewährt hat.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Nummer 4 (§ 49)

Die bisherige Form der Beteiligung der Länder für Eisenbahnvorhaben soll bis zu einer Neuregelung im Rahmen der Bahnstrukturreform beibehalten werden.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Artikel 2 (Bundesfernstraßengesetz)**Zu Nummer 01 a vor Nummer 1****1.1 (§ 9 a Abs. 6)**

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.4.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

1.2 (§ 9 Abs. 10)

Die Plangenehmigung ist der Planfeststellung gleichzustellen.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Nummer 1 (§ 16)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.1.

Der Ausschuß empfiehlt die Änderungen zu den Absätzen 1 und 2 einstimmig bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und die Änderungen zu Absatz 3 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Nummer 1 a (§ 16 a Abs. 2)

Nach der bisherigen Regelung ist die Absicht, Vorarbeiten an einem Grundstück auszuführen, dem Eigen-

tümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar und durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekanntzugeben. Bei dieser doppelten Information handelt es sich um einen zusätzlichen, in der Regel verzichtbaren Verwaltungsaufwand.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderungen einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Nummer 2

2.1 (§ 17 Abs. 1 a Satz 1)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.2.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderungen einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

2.2 (§ 17 Abs. 1 a Satz 3)

Redaktionelle Änderung.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderungen einstimmig bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

2.3 (§ 17 Abs. 2 a)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.3.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

2.4 (§ 17 Abs. 3 b)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.5.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

2.5 (§ 17 Abs. 3 c Satz 2)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.6.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

2.6 (§ 17 Abs. 4)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.5.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

2.7 (§ 17 Abs. 6 a)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.8.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

2.8 (§ 17 Abs. 6 b Satz 1)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.10.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

2.9 (§ 17 Abs. 6 c Satz 2)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.11.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Nummer 3

3.1 (§ 18 f Abs. 1 Satz 2)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.12.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

3.2 (§ 18 Abs. 6 a und 7)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.13.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Artikel 3 (Bundeswasserstraßengesetz)**Zu Nummer 2 (§ 13 Abs. 1 Satz 2)**

Gegenstand der Linienbestimmung als raumordnerische Entscheidung sind ausschließlich öffentliche Belange.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Nummer 3**3.1 (§ 14 Abs. 1 a Satz 1)**

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.2.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

3.2 (§ 14 Abs. 1 c)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.3.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Nummer 3 a (§ 15)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.4.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Nummer 4**4.1 (§ 17 Nr. 1)**

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.5.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

4.2 (§ 17 Nr. 4)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.6.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Nummer 5**5.1 (§ 19 Abs. 3 Satz 1)**

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.10.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

5.2 (§ 19 Abs. 4 Satz 2)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.11.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Nummer 6**6.1 (§ 20 Abs. 1)**

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.12.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

6.2 (§ 20 Abs. 7)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.13.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Artikel 4 (Luftverkehrsgesetz)**Zu Nummer 1****1.1 (§ 8 Abs. 2 Satz 1)**

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.2.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

1.2 (§ 8 Abs. 2 Satz 3)

Redaktionelle Änderung.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

1.3 (§ 8 Abs. 3 Satz 1)

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, daß bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung sowohl die Plangenehmigung als auch die Planfeststellung unterbleiben kann.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

1.4 (§ 8 Abs. 4)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.3.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

1.5 (§ 8 Abs. 6 Satz 2)

Präzisierung aus Gründen der Rechtsklarheit.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

1.6 (§ 8 Abs. 7 a)

Klarstellung der bereits geltenden Rechtslage.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Nummer 2

2.1 (§ 8 a Abs. 3)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.4.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

2.2 (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2)

Anpassung des Wortlauts aus Gründen der Klarstellung.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Nummer 3

3.1 (§ 10 Abs. 2 Nr. 3)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.5.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

3.2 (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1, § 10 Abs. 4)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.6.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

3.3 (§ 10 Abs. 6)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.9.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

3.4 (§ 10 Abs. 7 Satz 1)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.10.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

3.5 (§ 10 Abs. 8 Satz 2)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.11.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Nummer 4

4.1 (§ 27 e Abs. 1 Satz 2)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.13.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

4.2 (§ 27 e Abs. 7)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.13.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Artikel 5 (Personenbeförderungsgesetz)**Zum Eingangssatz**

Redaktionelle Änderung.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Nummer 1**1.1 (§ 28 Abs. 1 a Nr. 2)**

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.2.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

1.2 (§ 28 Buchstabe d)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.3.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Nummer 2 (§ 28 a Abs. 3)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.4.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Nummer 3**3.1 (§ 29 Abs. 1 a Nr. 1)**

Anpassung des Wortlauts aus Gründen der Klarstellung.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

3.2 (§ 29 Abs. 1 a Nr. 2)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.5.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

3.3 (§ 29 Abs. 1 a Nr. 5)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.6.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

3.4 (§ 29 Abs. 4)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.5.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

3.5 (§ 29 Abs. 6)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.9.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

3.6 (§ 29 Abs. 7 Satz 1, § 29 Abs. 8 Satz 2)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.11.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Nummer 4**4.1 (§ 29 a Abs. 1 Satz 2)**

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.12.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

4.2 (§ 29 a Abs. 7)

Siehe Begründung Artikel 1 zu Nummer 2.13.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Nummer 6 (§ 31 Abs. 6)

Redaktionelle Änderung.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Nummer 7 (§ 55)

Redaktionelle Änderung.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Artikel 7 (Raumordnungsgesetz)

Die Regelung erübrigt sich durch Artikel 4 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), der mit § 6a Abs. 8 Raumordnungsgesetz die Befristung von Raumordnungsverfahren regelt.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Artikel 8 (Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 3 (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9)

Das Bundeswasserstraßengesetz regelt das Planfeststellungsverfahren für den Neubau oder Ausbau einheitlich für alle Bundeswasserstraßen. Da Gründe für einen unterschiedlichen Rechtszug nicht erkennbar sind, sollte das Oberverwaltungsgericht auch bei Streitigkeiten im Planfeststellungsverfahren für den Ausbau von Seewasserstraßen in erster Instanz zuständig sein.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Artikel 9
(Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

Zu Nummer 1

1.1 (§ 3 Abs. 5)

Die Regelung sollte beibehalten werden, da ihre Streichung in Widerspruch zu dem gewünschten Beschleunigungseffekt steht.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

1.2 (§ 3 Abs. 6)

Redaktionelle Folgeänderung.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

1.3 (§ 5 Abs. 3)

Klarstellung aus Gründen der Rechtssicherheit.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Für die vorzeitige Besitzeinweisung gelten die Vorschriften in den einzelnen Fachgesetzen, so daß § 116 Bundesbaugesetz nicht anwendbar ist. Da § 7 des Beschleunigungsgesetzes aufgehoben ist, ist der Wortlaut des § 9 Verkehrswegebeschleunigungsgesetz entsprechend zu ändern.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

**Zu Artikel 10 (Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Die letzte Änderung des Gesetzes wird zitiert, um später die Änderungen lückenlos zurückverfolgen zu können. Diese Änderung dient ausschließlich der Konkretisierung der Fundstelle des zu ändernden Gesetzes.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Artikel 11 (Übergangsregelungen)

Damit soll gewährleistet werden, daß alle nach Inkrafttreten des Planungsvereinfachungsgesetzes zur verwaltungsgerichtlichen Überprüfung anstehenden Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen nach den gleichen Maßstäben auf ein ordnungsgemäßes Verfahren und eine sachgerechte Abwägung überprüft werden, und daß über eine Aufhebung wegen eines Abwägungsmangels oder eines Form- und Verfahrensfehlers nach denselben Grundsätzen geurteilt wird. Eine Überprüfung nach unterschiedlichen Maßstäben — je nach dem Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses — wäre sachlich nicht vertretbar, vor allem auch im Hinblick darauf, daß gerade bei linienförmigen Projekten die einzelnen Streckenabschnitte nach sachlich unterschiedlichen Kriterien zu beurteilen wären. Die Vorschrift entfaltet keine echte Rückwirkung, da sie sich nicht auf abgeschlossene Sachverhalte in der Vergangenheit bezieht, sondern nur Verwaltungsakte erfaßt, die beim Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht unanfechtbar geworden waren.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Bonn, den 24. Juni 1993

Georg Brunnhuber
Berichterstatter

Zu Artikel 12 (Neubekanntmachung)

Bei der Neubekanntmachung sollen auch Änderungen berücksichtigt werden, die bis zum Zeitpunkt der Neubekanntmachung durch andere Gesetze erfolgt sind.

Der Ausschuß empfiehlt diese Änderung einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

V. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf in einer Reihe von Punkten Stellung genommen (Drucksache 12/4328).

Die Stellungnahmen des Bundesrates wurden zum Teil in Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und der Fraktion der SPD aufgegriffen und vom Ausschuß zum Gegenstand seiner Beratungen gemacht. Dort, wo der Ausschuß die Stellungnahme des Bundesrates nicht in seine Änderungen des Gesetzentwurfs einfließen ließ, wird insoweit im einzelnen zur Begründung auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates verwiesen.

